

Beitragssatzung für die Verbesserung und Teilerneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Niederschönenfeld

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niederschönenfeld folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Teilerneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Teilerneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Feldheim und Niederschönenfeld durch folgende Maßnahmen:

1. Bau eines Rückstaukanales im Grünweg von der Einmündung der Pfarrer-Röble-Straße bis Einmündung in die Hauptstraße
2. Erneuerung des Hauptsammlers in der Hauptstraße von der Einmündung des Grünweges (Anschluss an den künftigen Rückstaukanal) bis zum südwestlichen Ortsende (Höhe Hauptstraße 76) und
3. Erneuerung des Hauptsammlers in der Rainer Straße von der Einmündung in die Hauptstraße bis zum Abzweig des Blumenweges (Höhe vorhandene Pumpstation).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht

angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,20 €
b) pro m ² Geschossfläche	4,40 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederschönenfeld, 22. Juli 2003
Gemeinde Niederschönenfeld

Mahl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 22. Juli 2003 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und in den Gemeindeganzleien Feldheim und Niederschönenfeld niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23. Juli 2003 angeheftet und am 21. August 2003 wieder entfernt.

Niederschönenfeld, den 29. September 2003
Gemeinde Niederschönenfeld

Mahl
1. Bürgermeister